Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1271.)

Tarif,

nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baum- und Pfahl-Geld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerks-Geld in Demmin zu erheben ist.

(Vom 13ten Oktober 1830.)

A. An Damm- und Brückengeld wird entrichtet:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke (einschließlich der Schlitten) zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier .... 6 Pfennige.

II. Vom Lastfuhrwerke:
   a) vom beladenen, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier .... 6 =
   b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier .... 2 =

III. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter und Last .... 2 =

IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück .... 1 =

V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmern, Schweinen ꝛc. wird, wenn deren weniger als 5 sind, nichts entrichtet; von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück .... 1 =

Zusätzliche Bestimmung.

Fuhrwerke, welche nicht den vierten Theil ihrer Ladung haben, werden wie ledige behandelt.

Befreiungen.

Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten November 1830.)

2) vom Armee-Fuhrwerke, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, ferner von Offizieren zu Pferde und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Posten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von beladenen Düngerfuhren;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren;
9) vom Fuhrwerke, welches mit Chausseebau-Materialien beladen ist;
10) von den Einwohnern der Stadt Demmin und wem sonst aus besonderen Rechtstiteln eine Befreiung von dieser Abgabe zustehet.

B. An Baum- und Pfahlgeld

wird entrichtet:

Von jedem Schiffsgefäße oder Fahrzeuge für die gebrannte Last..... 3 Pfennige.

C. An Brücken-Aufzugs-Geld

wird entrichtet, jedoch nur wenn der Aufzug verlangt wird:

	Sgr.	Pf.
Für jedes Schiffsgefäß beladen oder ledig, eingehend	2	6
ausgehend	2	6
Für ein Boot	1	3

D. An Bollwerks-Geld

wird entrichtet, jedoch nur wenn an das Bollwerk angelegt wird:

	Sgr.	Pf.
Für ein verdecktes Schiffsgefäß, mit Ladung oder ledig, für die gebrannte Last	2	—
Für einen Spitzkahn (angenommen zu 20 Last Tragfähigkeit) für die Last	2	—
Für einen Prahm (angenommen zu 10 Last Tragfähigkeit) für die Last	2	—
Für Kähne oder Böte unter 1 Last Tragfähigkeit	2	—
Einheimische Schiffer und Prahmer zahlen für die Last nur	—	6

Be-

Befreiungen.

Vorstehend zu B. C. und D. genannte Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
2) von Böten und Kähnen, welche zu den Schiffsgefäßen gehören;
3) von den Fischern aus Demmin.

Strafen.

Wer sich der Entrichtung der durch vorstehenden Tarif festgesetzten Gefälle entziehet, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Potsdam, den 13ten Oktober 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Maassen.

(No. 1272.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten November 1830., die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. will Ich die nach §. 586. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und Meiner Order vom 23sten September 1812. dem Justizminister zustehende Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, in allen bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftssachen den Pupillen-Kollegien der Oberlandesgerichte und im Großherzogthume Posen, dem dortigen Ober-Appellationsgerichte, übertragen. Ich überlasse Ihnen, diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister, Grafen v. Danckelman.

Fünftes

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Enthält

die Jahrgänge 1826. 1827. 1828. 1829. und 1830.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

1831.

Fünftes Sachregister zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Zu bemerken: die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 26. (1826.) — 27. (1827.) — 28. (1828.) — 29. (1829.) — 30. (1830.); die darauf folgenden kleineren Zahlen weisen die Seiten nach.

A.

Zwangs-

Anhalt-

C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, s. Ka, Kl u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Chaussee-

D.

F.

Fourage-

G.

Dekla-

Gewerbe-

Heimath-

L.

Land=

Lippe-

M.

Mili-

N.

O.

P.

Regie-

Rhein-

S.

Schul-

T.

Vor=

Per=

Personal-Register.



J. C. Löwz
№ 349.

Gesetz-Sammlung

...die

Kön... ...ßischen

...30.

...ält

die V... ...r bis zum
mit In... ...aus dem

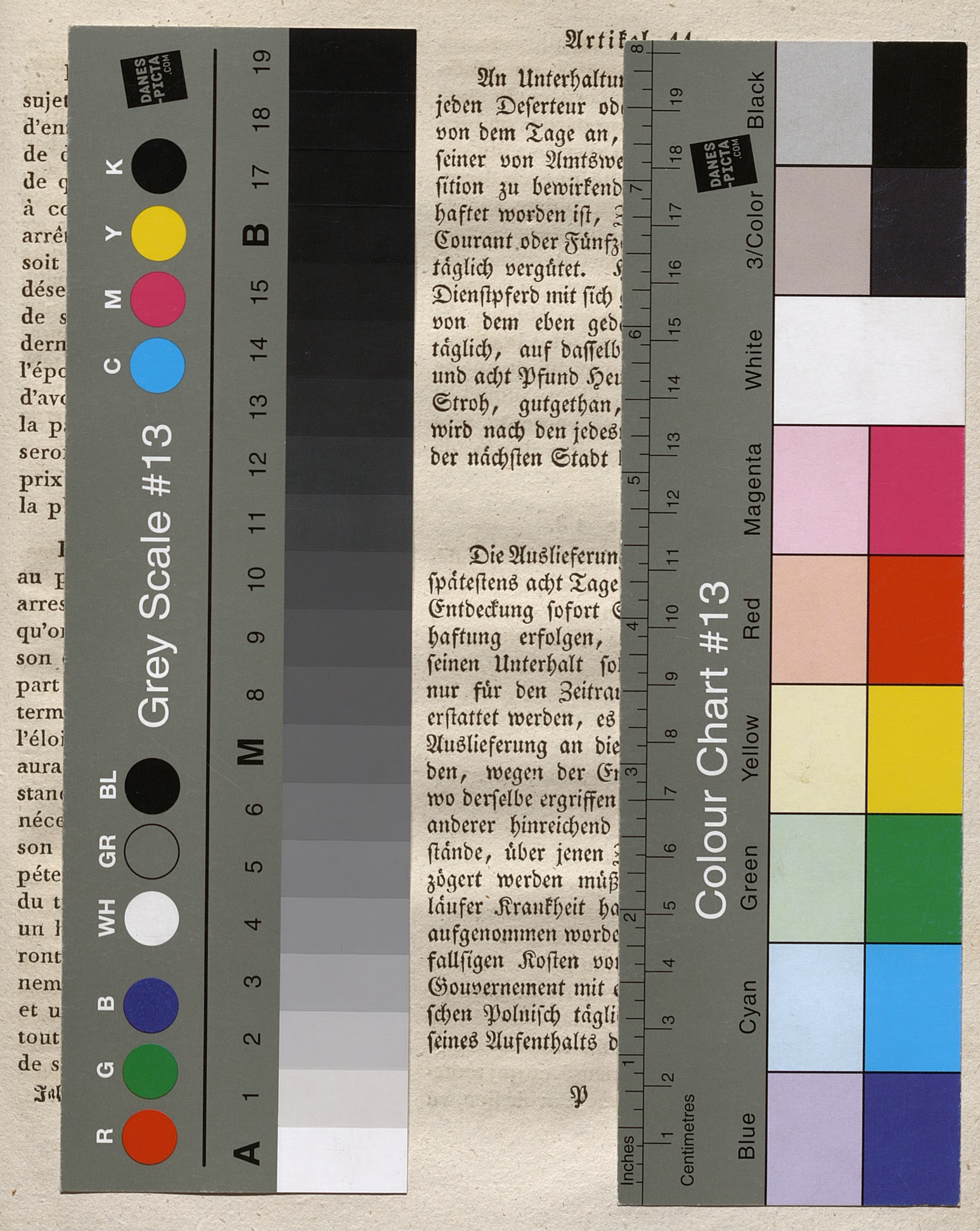
...bis No. 127

...s incl.

...44

...lin,

zu ... ...ngs-Debite



I
sujet
d'en
de d
de q
à co
arrêt
soit
dése
de s
dern
l'épo
d'avo
la p
sero
prix
la pl

I
au p
arres
qu'o
son
part
term
l'éloi
aura
stan
néce
son
péte
du t
un h
ront
nem
et u
tout
de s

Jah

Artikel 11

An Unterhaltu
jeden Deserteur od
von dem Tage an,
seiner von Amtswe
sition zu bewirkend
haftet worden ist,
Courant oder Fünfz
täglich vergütet.
Dienstpferd mit sich
von dem eben ged
täglich, auf dasselb
und acht Pfund Heu
Stroh, gutgethan,
wird nach den jedes
der nächsten Stadt

Die Auslieferun
spätestens acht Tage
Entdeckung sofort
haftung erfolgen,
seinen Unterhalt so
nur für den Zeitra
erstattet werden, es
Auslieferung an die
den, wegen der Er
wo derselbe ergriffen
anderer hinreichend
stände, über jenen
zögert werden müß
läufer Krankheit ha
aufgenommen worde
fallsigen Kosten vo
Gouvernement mit
schen Polnisch tägli
seines Aufenthalts d

P



Anmeldung der Ansprüche an deren während der Fremdherrschaft bestan[illegible]enen Departemental = Fonds. 26. 40. — 27. 14. 19.